



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

Per Mail an:
aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Basel, 3. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen, gezielte Information der Versicherten); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen, gezielte Information der Versicherten) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Rückmeldung zukommen.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVAV und der KVV grundsätzlich einverstanden, beantragen jedoch in Bezug auf die nachfolgenden Bestimmungen zwei Änderungen:

Art. 61 Abs. 1 KVAV

Antrag

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: «Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.»

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung hebt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten in Bezug auf die Mitteilungen des Versicherers auf. Aus unserer Sicht ist an diesem Grundsatz jedoch festzuhalten und Ausnahmen sollen ausschliesslich in den in Art. 56a KVG ausdrücklich vorgesehenen Fällen gelten.

Art. 106c Abs. 1^{bis} KVV

Antrag

Die Bestimmung ist wie folgt zu ändern: «Sofern der Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen vornimmt, teilt er dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG gedeckt ist, sowie den Rückvergüt-

tungsbetrag nach Artikel 31a KVAV pro versicherte Person mit. Er teilt dem Kanton den gesamten Betrag mit, auf den er nach Artikel 18 Absatz 2 KVAG Anspruch hat. »

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung erweckt den Eindruck, dass der Versicherer dem Kanton versicherte Personen mit vollständiger Prämienabdeckung immer melden muss, auch wenn kein Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen vorgenommen wird. Der Wortlaut der Bestimmung sollte daher präzisiert werden und festlegen, dass eine Meldung nur im Fall von Rückerstattungen erfolgen muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin